

Satzung des Augustinus Hospiz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Augustinus Hospiz Neuss e.V.“ Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter Nr. 1701.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuss am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Hospizgedankens, der sich in der Betreuung von schwer und unheilbar Erkrankten niederschlägt,
- die Förderung der Bereitschaft, christliche Nächstenliebe im Hospiz durch Tat und durch Rat zu üben,
- Aufklärung über die Bedeutung dieser und anderer Hospizeinrichtungen und Werbung für deren Unterstützung,
- die ideelle und materielle Unterstützung der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus und der Immaculata gGmbH als derzeitigem Betriebsträger in der Führung und Weiterentwicklung des im Kloster Immaculata in Neuss eingerichteten Augustinus-Hospizes,
- in der Gewinnung von Personen und Institutionen für die ideelle und materielle Unterstützung des Augustinus-Hospizes in Neuss.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Sie sind verpflichtet, sich haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den offenen Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit für den Verein,
 - bei fördernden Mitgliedern durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluß aus dem Verein.

- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor dem Beschluß muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung (Versammlung der ordentlichen Mitglieder),

§ 6 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer / der Schriftführerin,
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
der Generaloberin der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus.
- (2) Personalunion ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Für die Abwahl eines Vorstandmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann zu seinen Sitzungen sachkundige Persönlichkeiten beratend hinzuziehen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mit einfachem Brief oder per E-Mail an die letztgenannte Postanschrift bzw. Mail-Adresse der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an den/die Vorsitzende(n) zu richten.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Versammlung der fördernden Mitglieder

1. Der Vorstand hat die fördernden Mitglieder wenigstens einmal im Jahr zu einer Versammlung einzuberufen. In der Versammlung wird über die Arbeit des Hospizes und des Vereins berichtet. Jedes Mitglied hat Rederecht.
2. Bekundungen der Versammlung der fördernden Mitglieder haben empfehlenden Charakter und sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.
3. Die Versammlung ist auf Verlangen von einem Zehntel der fördernden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an den/die Vorsitzende(n) zu richten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. April eines Jahres fällig.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Verein insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Die Daten über vom Verein empfangene Beiträge und Zuwendungen sowie über erteilte Spendenbescheinigungen werden entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen sechs Jahre nach dem maßgebenden Kalenderjahr/ Steuerjahr gespeichert. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein gelöscht.
- (4) Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus und, sollte die Genossenschaft nicht mehr bestehen, an die Stiftung der Neusser Augustinerinnen – Cor unum mit Sitz in Neuss und, sollte die Stiftung nicht mehr bestehen, an das Erzbistum Köln. Das so anfallende Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hospizgedankens zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 27. Januar 1995, ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 10. März 1995 und in der vorliegenden Fassung neu beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.10.2019.